

örtlich zuständigen Kombinatbetrieb VEB Kraftverkehr des volkseigenen Verkehrskombinates mitzuteilen.

§10

Ordnungsstrafbestimmungen

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig als Verantwortlicher für den Kraftfahrzeugeinsatz

- a) entgegen den Vorschriften des § 6 Abs. 1 Kraftfahrzeuge einsetzt,
- b) einen Verstoß gegen die Verwendung und Mitführung der vorgeschriebenen Fahrdokumente zuläßt,
- c) Fernfahrten ohne erforderliche Genehmigung durchführt,
- d) einen Verstoß gegen die Vorschriften über die Meldung zur Übernahme bzw. Vermittlung von Rückauslastung bei dem der Entladestelle nächstgelegenen Kombinatbetrieb VEB Kraftverkehr des volkseigenen Verkehrskombinates oder über die Übernahme von vermittelten bzw. bereitgehaltenen Ladungen veranlaßt,

kann mit Verweis oder mit einer Ordnungsstrafe von 10 bis 500 M belegt werden.

(2) Ist eine vorsätzliche Ordnungswidrigkeit gemäß Abs. 1 wiederholt innerhalb von 2 Jahren begangen und mit Ordnungsstrafe geahndet worden, kann eine Ordnungsstrafe bis zu 1 000 M ausgesprochen werden.

(3) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt den für Verkehr zuständigen Mitgliedern der Räte der Bezirke und Kreise, in deren Bereich der Betrieb seinen Sitz hat.

(4) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten - OWG - (GBl. I Nr. 3 S. 101).

§U

Wirtschaftssanktionen

(1) Wirtschaftseinheiten, die gegen die Staatsdisziplin verstoßen, indem sie in gröblicher Verletzung ihrer Pflichten, trotz einer Auflage gemäß § 3 Abs. 4

- a) das gemäß § 4 Abs. 2 Ziff. 3 Buchst. b unterbreitete Vertragsangebot des volkseigenen Verkehrskombinates nicht oder nicht unverzüglich annehmen,
- b) es unterlassen, dem volkseigenen Verkehrskombinat entsprechend der erteilten Auflage ein Angebot über die Übernahme von Leistungen im öffentlichen Güter- und Personenverkehr zu unterbreiten,
- c) Transportleistungen nicht oder verspätet erbringen, zu denen sie durch Vertrag verpflichtet sind oder die ihnen kurzfristig oder als Einzeltransporte übertragen wurden,

können zur Zahlung einer Wirtschaftssanktion verpflichtet werden.

(2) Im übrigen gelten die Vorschriften des Gesetzes vom 25. März 1982 über das Vertragssystem in der sozialistischen Wirtschaft — Vertragsgesetz — (GBl. I Nr. 14 S. 293).

§12

Gebühren

Für die Tätigkeit der volkseigenen Verkehrskombinate im Rahmen der ihnen übertragenen Aufgaben werden Gebühren erhoben, die der Minister für Verkehrswesen festlegt.

§13

Durchführungsbestimmungen

Durchführungsbestimmungen erläßt der Minister für Verkehrswesen.

Schlußbestimmungen

§14

Die Bestimmungen der Verordnung vom 10. Dezember 1981 über den öffentlichen Gütertransport durch Eisenbahn, Binnenschifffahrt und Kraftverkehr — Gütertransportverordnung ■

(GTVO) - (GBl. I 1982 Nr. 2 S. 13) werden durch diese Verordnung nicht berührt.

§15

(1) Diese Verordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft, mit Ausnahme des § 10, der 1 Monat nach Veröffentlichung in Kraft tritt.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- a) Verordnung vom 11. September 1975 über die Koordinierung des Güter- und Personenverkehrs mit Kraftfahrzeugen (GBl. I Nr. 38 S. 654),
- b) Erste Durchführungsbestimmung vom 11. September 1975 zur Verordnung über die Koordinierung des Güter- und Personenverkehrs mit Kraftfahrzeugen (GBl. I Nr. 38 S. 657),
- c) Zweite Durchführungsbestimmung vom 16. November 1978 zur Verordnung über die Koordinierung des Güter- und Personenverkehrs mit Kraftfahrzeugen (GBl. I Nr. 41 S. 441).

(3) Die entsprechend der Ersten Durchführungsbestimmung vom 11. September 1975 zur Verordnung über die Koordinierung des Güter- und Personenverkehrs mit Kraftfahrzeugen

- a) im § 3 Abs. 2 geregelte generelle Ausnahme zur Genehmigungspflicht für Fernfahrten für die Bereiche
 - des Ministeriums für Post- und Fernmeldewesen,
 - des Ministeriums für Gesundheitswesen,
 - der Deutschen Reichsbahn,
 - der SDAG Wismut,
 - des VEB Minol,
 - des Deutschen Roten Kreuzes und
- b) zu § 3 Abs. 3 getroffenen Vereinbarungen über abweichende Regelungen zur Genehmigungspflicht für Fernfahrten

gelten bis 31. Dezember 1982. Bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 8 Abs. 3 dieser Verordnung können abweichende Regelungen zur Genehmigungspflicht für Fernfahrten vereinbart werden.

(4) Die Dritte Durchführungsbestimmung vom 7. Juni 1979 zur Verordnung über die Koordinierung des Güter- und Personenverkehrs mit Kraftfahrzeugen (GBl. I Nr. 25 S. 231) bleibt bestehen und gilt als Dritte Durchführungsbestimmung zu dieser Verordnung.

Berlin, den 22. Juli 1982

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik
I. V.: W. Krolkowski
Erster Stellvertreter des Vorsitzenden

Der Minister für Verkehrswesen
A r n d t

Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Koordinierung des Güter- und Personenverkehrs mit Kraftfahrzeugen

vom 22. Juli 1982

Auf Grund des § 13 der Verordnung vom 22. Juli 1982 über die Koordinierung des Güter- und Personenverkehrs mit Kraftfahrzeugen (GBl. I Nr. 31 S. 563) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes bestimmt:

Zu § 6 der Verordnung:

§ 1

Fahrdokumente

- (1) Beim Einsatz von Kraftfahrzeugen für Gütertransporte und Personenbeförderungen sind außer den in anderen